

Benutzungsordnung
für die Volkshochschule
Dülmen - Haltern am See - Havixbeck

Hinweis:

- **Diese Benutzungsordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.07.2003, in Kraft getreten am 23.07.2003 (4. Änderung)**

Benutzungsordnung
für die Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck
vom 20.09.1979

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 20.09.1979 auf Empfehlung des VHS-Ausschusses folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Teilnahme

Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind für jedermann zugänglich; die Teilnahme kann jedoch von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Zu allen Veranstaltungen ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, sofern im Arbeitsplan nicht etwas anderes vermerkt ist. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; im übrigen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Der Anmeldetermin wird zusammen mit der Veröffentlichung der Veranstaltungen bekanntgegeben. Nach Ablauf des Anmeldetermins können weitere Anmeldungen zurückgewiesen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (2) Eine Anmeldung kann zahlungsbefreiend bis 3 Tage vor Kursbeginn zurückgenommen werden; bei Bildungsurlaubsveranstaltungen kann die Anmeldung bis zum 20. Tag und bei Wochenendseminaren bis zum 10. Tag vor Kursbeginn zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Anmeldung muss schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei der VHS-Geschäftsstelle in Dülmen oder bei der VHS-Zweigstelle in Haltern am See erfolgen.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck an.

§ 3

**Mindestteilnehmerzahl, Zustandekommen, Absetzung,
Teilung und Zusammenlegung**

- (1) Die Anmeldungen werden von der Volkshochschule vorbehaltlich des Zustandekommens einer Veranstaltung entgegengenommen. Eine Veranstaltung kommt zustande, wenn die Anmeldungen von mindestens 10 Personen über 16 Jahre vorliegen.
-

- (2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, kann eine Veranstaltung mit Zustimmung des VHS-Leiters als zustande gekommen erklärt werden, wenn auf sie die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der Entgeltordnung angewandt werden.
- (3) Der Leiter der Volkshochschule kann Veranstaltungen im Laufe eines Arbeitsabschnittes absetzen, teilen oder zusammenlegen, wenn dies sachlich geboten ist. Wird eine Veranstaltung abgesetzt, haben die Teilnehmer im Rahmen der Entgeltordnung Anspruch auf anteilige Erstattung des Teilnehmerentgeltes.
- (4) Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, wird die Anmeldung gegenstandslos; ein Teilnehmerentgelt wird nicht erhoben. Weitere Ansprüche kann der Teilnehmer gegenüber der Volkshochschule nicht geltend machen.
- (5) Fallen aus Gründen, die die Volkshochschule bzw. deren Dozenten zu vertreten haben, einzelne Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit nach Absprache mit den Teilnehmern nachgeholt. Ist eine Nachholung nicht möglich, erfolgt anteilige Erstattung des Teilnehmerentgeltes im Rahmen der Entgeltordnung.

§ 4

Ferien- und Feiertagsregelung

Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am Rosenmontag finden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angegeben ist, keine Veranstaltungen der Volkshochschule statt.

§ 5

Haftung

- (1) Jeder Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung bei Studienreisen, Führungen und Besichtigungen regeln die Reisebedingungen der Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck.

§ 6

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz).

§ 7

Hausordnung

In den Gebäuden, in denen die Volkshochschule ihre Veranstaltungen durchführt, sind die jeweiligen Hausordnungen zu beachten. Bei Verstößen kann die Volkshochschule entsprechende Maßnahmen ergreifen.

§ 8

Die Satzung für die Volkshochschule und die für die Volkshochschule gültigen Ordnungen können bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in Dülmen sowie der VHS-Zweigstelle in Haltern am See eingesehen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Kraft.